



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 2. Juli 2021

NUMMER 26/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

(Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de/>!

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Erlebniswald Kirkeler Wald

Kerngebiet des Biosphärenreservats Pfälzerwald

Sommer 2021



kostenloses Sommer-Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche

- 30.7. Als Juniorranger unterwegs HENNING SCHWARTZ für 8-12 Jahre
- 2. - 4.8. Verzauberte Ferien ALEXANDRA KNAPP für 7-10 Jahre
- 11. - 12.8. „Ein Räuberleben“ ALEXANDRA KNAPP für 7-10 Jahre
- 20.8. Ein Tag mit dem Förster (wird noch bekannt gegeben) für 7-10 Jahre
- 24.8. Der Natur auf der Spur GERHARD NIKLAS für 7-10 Jahre
- 26.-28.8. Waldforscher-Entdecker-Abenteurer für 10-14 Jahre
mit Übernachtung Mit Rangern durch die Wildnis GABRIEL WERN + PATRIC HEINTZ



Pardon: Kaum war unser Programm fertig, war es nahezu schon ausgebucht. Nächste Woche zeigen wir an, wo noch freie Plätze sind. Bitte dann auf redaktionellen Beitrag achten!

PFÄLZERWALD-HAUS KIRKEL-NEUHÄUSEL
Freitag - Sonntag bewirtschaftet

Wir feiern Konfirmation in Kirkel

Samstag, 3. Juli 2021

um 14 Uhr
Friedenskirche Kirkel
und

Sonntag, den 4. Juli 2021

9.30 und 11 Uhr
Friedenskirche Kirkel



Konfirmation 2021 in Altstadt

am 5. Sonntag nach Trinitatis, 04.07.21

09:30 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

11:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.



Blutspendetermin

am Montag, den 26. Juli 2021 DRK

Kirkel-Neuhäusel in der Burghalle Kirkel

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12,
OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zipper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FÄ für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: *montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*

Bürgeramt: *Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.*

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: *Rathaus, 66386 St. Ingbert,*

*Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2..... Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de*

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung..... 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer..... 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt..... 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b

Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
03./04.07.:

Hartmann T., Dürerstraße 119, Homburg/Erbach, Tel.: 06841/72158
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:
Von **Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 03./04.07.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.
Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

03.07.:

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34,
Homburg, Tel.: 06841/2228
Rohrbach-Apotheke, Obere Kaiserstraße 128,
St. Ingbert-Rohrbach, Tel.: 06894/52345
Linden-Apotheke, Bliespromenade 7,
Neunkirchen, Tel.: 06821/983880

04.07.:

Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134,
Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242
Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92,
St. Ingbert, Tel.: 06894/2232
Kepler-Apotheke, Keplerstraße 36a,
Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57778

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

03.07.:

Tierärztin Johann, Im Teich 1,
Kirkel, Tel.: 06841/89396

04.07.:

Tierärztin Dr. Kersting-Gerecke, Obere Kaiserstraße 125,
St. Ingbert, Tel.: 06894/5908171

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche

gerade Woche Restmüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Informationen



Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 23. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a, § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine

andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards sind, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtend ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zu tragen von:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen im Innenbereich alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. Personen während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gästen während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes im Innenbereich sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. Gästen während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungs-

betrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften,

5. allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
6. allen Besucherinnen und Besuchern von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, abseits eines festen Platzes,
7. Kunden und dem Personal bei Erbringen von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
8. Kunden und dem Personal bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 7 Absatz 8,
9. Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
10. dem Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
11. Besuchern und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 10 besteht,
12. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 2 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport sind im Rahmen eines überwiegend dynamischen Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehens verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 5 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Rahmen von überwiegend statischem Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen sowie für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes gemäß § 5 Absatz 1, 2 sowie die Beschränkungen der Hygienerahmenkonzepte nach Maßgabe des § 5 Absatz 3.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die

Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Ein- und Auslassituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten, sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen,
9. Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben,
10. Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie
11. Schwimmbäder.

§ 5a

Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Öffentliche sowie private Veranstaltungen, zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind, sind mit der Maßgabe zulässig, dass alle Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Von den Maßgaben nach Satz 1 und 2 ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die ausgehend von einer Bezugsperson nur Angehörige deren familiären Bezugskreises im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie Angehörige höchstens eines weiteren, nicht dem familiären Bezugskreis zuzurechnenden Haushaltes umfassen,

3. Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre sind von der Höchstzahl ausgenommen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine die nach Satz 1 zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(4) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(5) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet werden. Sie müssen ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden. Die Versammlungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 erteilen, wenn dies nach epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(6) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1).

§ 7 Betriebsbeschränkungen und -untersagungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Unter der Einschränkung, dass die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben, sind zulässig:

1. die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann; die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach § 5a Ab-

satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen,

2. der Betrieb von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
3. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen; von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige,
4. der Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
5. der Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter,
6. der Betrieb von Strandbädern und Freibädern, Schwimm- und Spaßbädern; von der Testpflicht sind Minderjährige im Außenbereich ausgenommen,
7. der Betrieb von Spielhallen und Spielbanken.

(2) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:

1. der Bewirtung vor Ort an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen,
2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
3. der Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
4. von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomischen Betrieben an Autohöfen.

(3) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind mit der Maßgabe zulässig, dass die Gäste bei Anreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Nachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Werden auch touristische Reisende beherbergt, gelten die Maßgaben des Satzes 1 für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

(4) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 1.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen ist zulässig in der Form von:

1. kontaktfreiem Sport im Außenbereich,
2. Kontaktsport im Außenbereich sowie kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Innenbereich mit der Maßgabe, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Zuschauer sind nach den Maßgaben des § 6 Absatz 2 erlaubt. Satz 2 gilt auch für Zuschauer beim Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und des Kadersports.

(6) Der Betrieb von Thermen und Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die zulässige Auslastung auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird.

(7) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.

(8) Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327). Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des

§ 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 50 Personen zusätzlich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die

Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger verantwortlich.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Ver-

sorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.
4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstausbübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.
5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten

die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2. Für die Einhaltung der Maßgaben des Landesrahmenkonzepts ist der Träger verantwortlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach Absatz 5 Satz 1 sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird, verpflichtet.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der

Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Am Präsenzunterricht dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 6 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 13

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568, 1635) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld/hygienemaßnahmen-schule.pdf?blob=publicationFile&v=5>) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert und der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eröffnet ist, ist der Präsenzsulbetrieb ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Ob die Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes zum Tragen kommen, wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen.

(3) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl

der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) findet in den Landkreisen,

1. in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzsulbetriebs nicht eröffnet ist
2. beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat,

schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ist die Vorgabe des Absatzes 3 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene nicht erfüllt und – soweit die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die Einschränkung des Präsenzunterrichts in einem Landkreis nicht eröffnet, erfolgt der Präsenzsulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert, kann die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geführt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 und die Vorgabe des Satzes 1 finden neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung. Nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes gilt weiterhin, dass die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig ist, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens

einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(7) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – denen des Absatzes 5 Sätze 3 bis 7 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(8) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 7 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(9) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben beziehungsweise – solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist, wird bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der

Einschränkung des Präsenzsulbetriebs für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(10) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(11) Über die Zutrittsverbote nach – solange die Geltungsdauer des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert – § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, nach Absatz 5 Sätze 3 bis 7 und nach Absatz 10 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(12) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 5 und 7 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

(13) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzsulbetriebs die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a**Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

(3) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2**Kindertageseinrichtungen,
Kindergroßtagespflegestellen und
heilpädagogische Tagesstätten**

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des

Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3**Vorbereitung für Nichtschülerinnen und
Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2**Pflegeschulen und Schulen
für Gesundheitsfachberufe****§ 4****Präsenzunterricht**

(1) Solange die Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes andauert und der Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eröffnet ist, ist der Präsenzscharbetrieb in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Abschlussklassen im letzten Ausbildungsjahr vor der staatlichen Abschlussprüfung.

(1a) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) kann in den Landkreisen,

1. in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzscharbetriebs nicht eröffnet ist
2. beziehungsweise – nach dem Auslaufen der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes – in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellen-

wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat,

schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfinden; das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe der Absätze 1 und 1a findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben oder aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder anderer geeigneter Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Coronapandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen tagesaktuellen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die

Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen

des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,
2. die pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhal-

tung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen können. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb unter der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hygienemaßnahmen nach

den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“ einzuhalten, mit der Maßgabe, dass auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Der künstlerische Unterricht ist in Präsenzform

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“

zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

(2) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13

Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. Juli 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568, 1576) außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juni 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung

Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Wir gratulieren



06.07.2021 91. Geburtstag von Herrn Edgar Jung,
wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstr. 11.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel
Sitzungsnummer: Sitzung - 17/2019-2024
Sitzungsdatum: Dienstag, 6. Juli 2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 2 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Altes Wasserwerk Kirkel“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- 3 Beschilderung von „Wertstoffsammelstellen“ hier: Festlegung der Beschriftung
- 4 Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- 6 Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- 7 Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- 8 Verschiedenes nichtöffentlich

gez. H.-D. Sambach
Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de**!

Vollsperrung der Straße „Weiherdamm“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel vom 01.07.2021 bis 09.07.2021

Wegen eines Kabelschadens an einer 20 kV Leitung muss die Einmündung „Weiherdamm“ in Neunkircher Straße (L 113) für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Eine Umleitung ist eingerichtet.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen - auch im Namen der GWK und der ausführenden Baufirma - um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister:

Im Auftrag

Zorn

Bekanntmachung

Beim Fundament der Gemeinde Kirkel wurde als zugelaufen gemeldet: 2 Katzenkinder, getigert, männlich und weiblich, ca. 6 Wochen alt. Der Eigentümer wird gebeten sich bei der Gemeindeverwaltung Kirkel, Rathaus in Limbach, Zimmer 6, 7 oder 8, zu melden. Tel.: 06841/8098-16, -17 oder -18.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/ÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Das Standesamt informiert



Frau Laura Hartz und Herr Fabian Wagner, beide wohnhaft in Kirkel, Ortsstraße 95, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 9. Juli 2021 in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Warnung vor Eichenprozessionsspinnern

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) warnt vor Eichenprozessionsspinnern, die aktuell insbesondere im Umfeld von Mitfahrerparkplätzen und Rastanlagen auftreten können.

Im Zeitraum von Ende Mai bis Oktober sind die Nester mit den Raupen an Bäumen zu finden. Betroffen davon sind Eichen im Bereich der Astwinkel und auch am Stamm. Gerade in Gebieten mit vielen Besuchern wie z. B. auf Park- und Rastplätzen, aber auch an Geh-, Rad- und Wanderwegen und im Umfeld von Bundes- und Landesstraßen, stellen die Eichenprozessionsspinner eine Gefährdung dar. Die Haare der Raupen sind giftig und können zu körperlichen Reaktionen in Form von Hautreizungen (Pusteln mit starkem Juckreiz) und Schleimhautreizungen bis hin zu Atemnot führen.

Werden befallene Bereiche in der Zuständigkeit des LfS gemeldet, werden diese mit entsprechender Beschilderung und Warnbändern gesperrt und umgehend Fachfirmen zur schnellstmöglichen Beseitigung der Nester beauftragt.

Der LfS ruft dazu auf, sich von bereits abgesperrten Bereichen unbedingt fernzuhalten und auf keinen Fall mit den Raupen bzw. Nestern in irgendeiner Form in Kontakt zu kommen.

Gerade die Haare der Raupen können über weite Strecken vom Wind getragen werden. Daher sollten noch nicht abgesperrte Bereiche mit Befall unbedingt gemieden werden.

Aktion faire Schultüte in den Weltläden

Der Eine-Welt-Laden in Homburg und der Weltladen in St. Ingbert beteiligen sich wieder an der Aktion „Faire Schultüte“.

Rund 1.230 Kinder aus dem Saarpfalz-Kreis starten am 30. August in den ersten Schultag. Der Einschulungstag und die ersten Schultage für die Schulanfänger markieren einen neuen Lebensabschnitt. Es ist eine beliebte Tradition, am Einschulungstag eine Schultüte mit Spiel- und Naschzeug zu schenken.

Der Eine-Welt-Laden in Homburg, Saarbrücker Straße 9, und der Weltladen St. Ingbert, Kaiserstraße 20, bieten viele regionale und fair gehandelte Produkte zum Befüllen an. Sie helfen mit einer guten Beratung zur Herkunft der Produkte weiter. Oft stehen hinter den angebotenen Artikeln außergewöhnliche Geschichten. Traumfänger

aus Indonesien, Stiftemäppchen und Kindergeldbeutel aus Indien, Sorgenpüppchen aus Peru, aber auch Schokoriegel, getrocknete Mangos und Kekse aus der Dominikanischen Republik, Ghana, Paraguay, Peru und Philippinen gehören zum Sortiment. „Aufgrund der weiterhin pandemischen Lage insbesondere in den Ländern des globalen Südens ist die Sorge groß. Man befürchtet, dass die Gesundheitssysteme der Herausforderung nicht gewachsen sind und die Absatzmärkte einbrechen. Mit den fairen Produkten unterstützen wir die Kleinbäuerinnen, Kleinbauern und Arbeitenden, oder wie bei den getrockneten Mangos Straßenkinder auf den Philippinen“ wirbt Landrat Dr. Gallo bei den Eltern, Großeltern und Paten der ABC-Schützen. Der Saarpfalz-Kreis wurde 2015 zum Fairtrade-Landkreis zertifiziert. Gemeinsam mit den Fairtrade-Städten Blieskastel, Homburg, Kirkel und St. Ingbert verpflichtete man sich, mit Projekte und Aktivitäten für den fairen Handel zu sensibilisieren.

Der St. Ingberter Weltladen präsentiert bereits den Aktionstisch „Faire Schultüte“. Auf der Homepage ist eine Bestellliste zu finden, die per Email oder Fax zum Weltladen geschickt werden kann, wo man einen Abholservice eingerichtet hat. Die Aktion läuft bis Ende August. Im Eine-Welt-Laden in Homburg startet die Aktion am 26. Juli und läuft bis zum ersten Schultag.

Weltladen Homburg, Saarbrücker Str. 9, 66424 Homburg
Telefon: 06841-12740

E-Mail: weltladenhomburg@yahoo.de

https://www.eine-welt-laden-homburg

https://www.facebook.com/EineWeltLadenHomburg/

Weltladen St. Ingbert eG, Kaiserstraße 20, 66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 8929583 / Telefax: 06894 8929585

E-Mail: info@weltladen-st-ingbert.de

https://www.weltladen-st-ingbert.de

https://www.facebook.com/Weltladen-St-Ingbert-281827542174817/



Fairtrade-Schokoladen-Sortiment Bei der Auswahl zum Befüllen der Schultüten bietet der Faire Handel Alternativen.

Foto: Jakob Kaliszewski



Die Weltläden haben auch Stiftemäppchen im Sortiment.

Foto: Beate Ruffing

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Ist mein Haus für Solarenergie geeignet?

Am Dienstag, dem 13. Juli, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Solar-Eignung an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert circa eine Stunde. Nach der Online-Präsentation ist eine weitere halbe Stunde Zeit, individuelle Fragen im Chat zu klären.

Ob Photovoltaik oder Solarthermie, viele Eigenheimbesitzer wollen einen persönlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dabei kommt ihnen das sonnige Wetter in den letzten Jahren sehr entgegen. Infolge der langanhaltenden Sonnenscheinperioden kann sich die Investition in die Technik rechnen, so dass nicht nur Idealisten sondern auch Anleger auf ihre Kosten kommen.

Welche technischen Gegebenheiten wichtig sind und wie Abweichungen zu bewerten sind, erläutert Cathrin Becker in ihrem Vortrag zum Thema Solarenergie. Wann ist eine Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung oder eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sinnvoll? Welche Größe

sollte eine Solaranlage haben? Was ist zu berücksichtigen, wenn man eine PV-Anlage mit einem Batteriespeicher kombinieren will? Wie kann man Angebote vergleichen? Welche Fördermittel gibt es? In die Ausführungen fließen Erfahrungen mit zahlreichen Solar-Eignungs-Checks ein, die die Referentin bereits als Energieberaterin der Verbraucherzentrale durchgeführt hat.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internet-Verbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung zum Online-Vortrag unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>

Zum Thema Solareignung bietet die Verbraucherzentrale auch individuelle Beratung an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Rückruf- sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Ein Solar-Eignungs-Check beim Interessenten zu Hause kostet 30 Euro Eigenanteil. Terminvereinbarung unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>

Agentur für Arbeit Saarland

Studium - kann ich mir das leisten?

Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 07. Juli ein

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge mit Start Wintersemester 2021 schließen die entsprechenden Bewerbungsportale am 31. Juli 2021. Kurz vor diesem Termin möchte die Berufsberatung im Saarland die Studienwahl vor dem Hintergrund ihrer Finanzierung beleuchten. Sie lädt Interessierte am 07. Juli zu einer Online-Veranstaltung unter dem Motto „Studium - kann ich mir das leisten?“ ein. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

In der Veranstaltung erhalten Interessierte die Gelegenheit, offene Fragen zur Studienbewerbung zu klären - denn eine gute Selbsteinschätzung und eine gesicherte Studienfinanzierung sind wichtige Faktoren bei der Entscheidung für ein Studium und nicht unerheblich für den Erfolg. Besprochen wird u.a., wie viel Geld man monatlich für den Lebensunterhalt und für das Studium benötigt und welche Kosten man einplanen sollte, wenn man nicht mehr bei seinen Eltern leben oder zum Studieren in eine andere Stadt ziehen möchte. Außerdem werden Fragen nach Finanzierungsmöglichkeiten und Alternativen geklärt. Die Veranstaltung gibt den Teilnehmenden ausreichend Raum für weitere, individuelle Fragen.

Anmeldung und Kontakt:

Frank Fess-Mangold (Berufsberater)

Telefon: 0681 / 944 2244

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Saarpfalz-Touristik

Biosphären Safari - „Bequem und scheen“ mit dem Linienbus und einem Gästeführer in der Biosphäre Bliesgau unterwegs

Die Abteilung ÖPNV der Kreisverwaltung sowie die Saarpfalz-Touristik veranstalten am 3. Juli die zweite geführte Biosphären-Safari. Unter vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen führen beide touristischen Abteilungen diese neue Tour in die Biosphäre Bliesgau durch, zu der die Teilnehmer*innen mit Linienbussen umweltschonend von Highlight zu Highlight unterwegs sein werden. Mit verschiedenen Linienbussen fahren die Teilnehmer*innen in Begleitung des Natur- und Landschaftsführers Peter Hartmann ab der Haltestelle Homburg Hauptbahnhof ans Beeder Biotop. Dort spazieren alle vom Sportplatz aus den schmalen Pfad nach unten zur Aussichtsplattform im Biotop. Heckrinder, Konikpferde, Störche sowie Gänse können dort bestaunt werden. Mit biosphärischem Wissen begleitet Peter Hartmann die Teilnehmer*innen die ganze Zeit.

Weiter geht's mit dem Linienbus nach Jägersburg zum beliebten Schlossweiher. Dort angekommen erwartet die Teilnehmer*innen ein kleiner Imbiss mit kühlem Getränk im Café Maas. Frisch gestärkt geht es weiter um die Weiheranlage herum. Falls die Gruppe gut zu Fuß ist, wird zur Haltestelle Richtung Websweiler gewandert und dann mit dem Linienbus weitergefahren. Sollte die Gruppe eher gemütlich unterwegs sein, geht's direkt am Schlossweiher im Bus weiter nach Bexbach zum Blumengarten.

Dort angekommen begleitet Peter Hartmann die Teilnehmer*innen im Blumengarten und der Gulliver Welt oder auch zum kleinen idyllischen Gänseweiher im Wald von Niederbexbach. Ein Waldklassenzimmer bietet sich dort auch als Raststation an.

Nach einigen ereignisreichen Stunden endet die Tour im Linienbus Richtung Homburger Hauptbahnhof. Die nachhaltige Mobilität sowie die Anbindung an die bekannten Highlights der Biosphärenregion werden bei dieser Biosphären-Safari auf Herz und Nieren geprüft. „Einfach mal das Auto stehen lassen und sich treiben lassen“, ist das Motto der neuen Tour.

Die Tour startet am Homburger Hauptbahnhof um 10 Uhr und endet dort gegen 17.30 Uhr. Der Preis pro Person inkl. Imbiss und Busticket liegt bei 15 Euro.

Hygienehinweis in den Bussen: es muss darin eine OP- oder FFP2-Maske getragen werden.

Anmeldung zur Biosphären-Safari bis zum 1. Juli unter:

Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel, Tel.: 06841 104-7174, E-Mail: touristik@saarpfalz-kreis.de

Ende des amtlichen Teils

claus
bächle
gmbh
heizöl

**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

**Cocktails
@HOME**

Wir liefern Cocktails!

FRISCH
ZUBEREITETE
COCKTAILS
VOR ORT!

**GANZ EINFACH
ONLINE BESTELLEN!**

www.cocktailsathome.net

Wir kommen mit dem Cocktail Mobil zu Dir und bereiten die Cocktails mit unserem Cocktail Jet frisch und blitzschnell zu. Du entscheidest vor Ort, welche Cocktails du möchtest!

LIEFERZEITEN:
Freitag, Samstag und vor Feiertagen 17 - 23 Uhr
an Sonn- und Feiertagen 16 - 21 Uhr

CCC Cocktails Catering Company GmbH
info@cocktailsathome.net
www.cocktailsathome.net





Der Fahrradbeauftragte informiert



Geführte Radtour

In der Gemeinde Kirkel wird auf Initiative des Fahrradbeauftragten am 06.07.2021 eine geführte Radtour für Einsteiger und Fortgeschrittene angeboten. (moderate Durchschnittsgeschwindigkeit 14-18 km/h). Die Touren können mit einem Trekking-Rad gefahren werden, für Mehrspurfahrzeuge (z.B. Anhänger) nicht empfohlen.

Der Tourenleiter hat 4 mögliche Touren von 20 bis 35 km und 170 bis 460 HM zur Auswahl. Die Entscheidung fällt nach Leistungsstärke der Gruppe vor dem Start.

Wann: Dienstag 06.07.2021, 17.45 Uhr
Bei Regen wird die Tour auf Donnerstag geschoben.


Treffpunkt: Naturfreundehaus Kirkel
Rückkehr: Naturfreundehaus Kirkel, wenn gewünscht mit Einkehr
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Kinder in Begleitung Berechtigter. Rückfragen bei Karlheinz Müller Telefon 06849/1559 oder via Mail: radtouren-kirkel@mueller-km.de

**Rückblick STADTRADELN 2021
in der Gemeinde Kirkel**


In der Gemeinde Kirkel haben in den letzten 3 Wochen, 8 Teams mit 52 Radelnden, ca. 7200 Kilometer gefahren. Wobei das Offene Team Kirkel mit nur einem aktiv Radelnden über 1000 Kilometer zurücklegte.



Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Johanneum begrüßt 141 neue Schülerinnen und Schüler



Am vergangenen Freitag und Samstag hieß es am Johanneum: „Herzlich willkommen in der Schulgemeinschaft Johanneum“. An diesen Tagen begrüßte Schulleiter Oliver Schales und das Team des Silentiums den „Abiturjahrgang 2029“ und damit den neuen 5er-Jahrgang zum Schuljahr 2021/22. Normalerweise begrüßt das Johanneum seine neuen Schüler mit der traditionellen Sillefete, bei der üblicherweise die ganze Schulgemeinschaft mitfeiert und die neuen Fünftklässler willkommen heißt. In Zeiten einer weltweiten Pandemie allerdings, muss auch das Johanneum kleinere Brötchen backen und so wurde aus der opulenten Sillefete eine kleine, liebevoll gestaltete Begrüßungsaktion für die neuen Schüler. Die neuen Schüler nicht willkommen zu heißen, stand dabei nie zur Debatte: „Uns war die ganze Zeit klar, dass wir unsere neuen Schüler auf irgendeine Weise willkommen heißen würden. Nichts machen geht gar nicht, anders machen dagegen schon“, meinte Schulleiter Oliver Schales.

So wurden streng nach Hygienekonzept, mit Abstand und negativem Test, die zukünftige Klasse 5eu am Freitag und nochmal in zwei separaten Veranstaltungen am Samstag die zukünftigen Klassen 5a und 5b sowie die Klassen 5c und 5d begrüßt. Das erste, das die Neuankömmlinge am Johanneum erblickten, waren zwei große Minions, die Schüler, Mama und Papa freundlich winkend zu der Teststation begleiteten. Anschließend ging es auf den Schulhof, auf dem für jeden neuen Sextaner ein Tisch mit zahlreichen Willkommensgeschenken bereitgestellt wurde. So gab es, wie bereits im letzten Jahr, die Johanneum „Hipster-Bag“, das handgemachte Johanneum Freundschaftsbändchen sowie eine Begrüßungsmappe mit allen Informationen zu Schule, Silentium und Mensa. Oliver Schales stellte zunächst die Menschen am Johanneum vor und übergab das Wort anschließend der Schüler- und Elternvertretung, sowie dem Unterstufenkoordinator des Johanneums Tobias Fett, bevor die neuen Fünftklässler ihren zukünftigen Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin kennenlernten. Zusammen mit den Klassenlehrern sollten die Schülerinnen und Schüler später noch ihre Wünsche für das neue Schuljahr, an Ballons befestigt, in den blauen Mittagshimmel über dem Johanneum schicken. Hier sah Oliver Schales mit einem Lächeln die Vorteile einer christlichen Privatschule: „Wir haben einen guten Draht nach oben!“. Highlight der Begrüßung war aber das 6. Homburger Ententauchen, bei dem tollkühne Ententaucher Preise aus dem mit 4000 Liter gefüllten Sille-Pool fischten. Den Schlusspunkt markierte das Pflanzen von Sonnenblumen im Klassenbeet des Sillegartens, in der Hoffnung, dass zum Schuljahresbeginn 2021/2022 dort prächtig blühende Sonnenblumen den Garten verschönern. Das Johanneum ist ab dem nächsten Schuljahr um 141 Schüler reicher und hofft, dass das nächste Jahr ein normales Jahr für alle in der Schulgemeinschaft wird, damit die neuen Schüler des Schuljahres 2022/2023 wieder mit einer Sillefete begrüßt werden dürfen und wieder alle mitfeiern können.

Text/Pressemitteilung: Johanneum, Adrian Klein
Foto: Johanneum, Stefan Buchheit

Die meisten Kilometer legte, wie bereits im letzten Jahr, das Team der Feuerwehr Kirkel mit 2200 Kilometern zurück.

Den zweiten Platz in der Gesamtkilometerleistung, belegte das Team der Gemeinschaftsschule Kirkel.

Während der Stadtradeln Kampagne hat der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel Veranstaltungen rund ums Fahrradfahren angeboten. Zunächst gab es einen „Selbstmachkurs“ für Kinder, in dem die Kinder lernen konnten, wie man einen Reifen ein und ausbaut, einen Schlauch repariert oder wechselt, die Kette spannt und vieles mehr. Eine gut besuchte Familienradtour zu einigen Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde Kirkel war auch Bestandteil der Veranstaltungsreihe. Diese Tour kann gerne zum Nachfahren auf der Internetseite der Gemeinde Kirkel heruntergeladen werden.

Am letzten Tag des Stadtradelns hatten Pedelec Fahrer die Möglichkeit ihre Fahrtechnik und ihr Sicherheitsgefühl auf dem Pedelec zu verbessern. Nach einigen Fahrübungen auf dem Festplatz in Limbach ging es auf die Adebart Tour. Anhand realer Gefahrenstellen wurde das Durchfahren dieser eingeübt.



Nachname	Vorname	Straße	Ort
Hoffmann	Leonie	Schillerstraße 8	Altstadt
Horn	Keno	Dürerstraße 3	Altstadt
Koch	Marie-Sophie	Dürerstraße 20	Altstadt
Willems	Sidney	Breslauer Straße 2	Niederbexbach

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus gegebenem Anlass der Konfirmations-Gottesdienst ausschließlich den Konfirmand/Innen und ihren Familien vorbehalten ist.

Alternativ können wir Ihnen den Gottesdienst in Kleinottweiler anbieten:

Samstag, 03.07.21, 18:00 Uhr, Kleinottweiler, Pfrin. Ganster-Johnson
Vor Anmeldung erbeten an:

Pfarramt 2 - Pfrin. Ganster-Johnson: Tel. Nr. 06826 / 2784 oder per Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bitte Name, vollständige Adresse und Tel.Nr. angeben. Danke.

Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 09.09.2021, 19.30 Uhr, Theobald-Hock-Haus

Woche der Diakonie 2021 - Wir setzen uns für Menschen in Not- und Krisensituationen in der Pfalz und Saarpfalz ein - beispielsweise für alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, die von Armut bedroht sind. Wenn sich Angst, Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit im Leben breitmachen - dann hilft die Diakonie. Helfen Sie mit!

Diakonie. Tut. Gut.

Wir bitten Sie auch deshalb in diesem Jahr um Ihre Spende! Diese können Sie im Pfarramt oder im Gottesdienst abgeben oder auch einfach überweisen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Spendenkonto:

Empfänger: Prot. Verwaltungsamt Homburg bei der KSK Saarpfalz
IBAN: DE09 594500101010286977, BIC: SALADE51HOM

Stichwort: Woche der Diakonie 2021 Prot. KG Lim-Alt

Vermietung Theobald-Hock-Haus

Bitte beachten: Ab dem 22.07.2021 wenden Sie sich bitte bei Fragen rund um die Vermietung des Theobald-Hock-Hauses in Limbach ausschließlich an Frau Elke Neu-Schuler, Tel. Nr.0157-39679214, und zwar Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377 (bis 21.07.21)

Vermietung THH ab 22.07.21: Elke Neu-Schuler, Tel. 06841 / 80179,

Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pusteblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennechen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b,
Tel. 06849 / 264

www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3,
Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,
Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14,
Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,
Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienste zur Konfirmation

Am kommenden Wochenende finden drei Konfirmationsgottesdienste statt, in denen jeweils vier Konfirmandinnen und Konfirmanden konfirmiert werden:

Samstag, den 3. Juli um 14 Uhr und Sonntag, den 4. Juli um 9.30 und 11 Uhr, jeweils in der Friedenskirche. **Wir weisen darauf hin, dass die in diesen Gottesdiensten zur Verfügung stehenden Plätze ausschließlich den KonfirmandInnen und ihren Familien zur Verfügung stehen.** Bitte haben sie dafür Verständnis und weichen sie auf alternative Gottesdienste in der Umgebung aus. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen.

Corona und Gottesdienste
Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Corona und Gottesdienste
Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Corona und Gottesdienste
Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es. Eph 2,8

Worte des Lebens

Sommer ist die Zeit, in der es zu heiß ist, um das zu tun, wozu es im Winter zu kalt war. Mark Twain (1835 - 1910)

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Blietalstr. 39, 66450 Bexbach,

Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Konfirmation 2021 in Altstadt am 5. Sonntag nach Trinitatis, 04.07.21

09:30 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

11:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmation des Jahrgangs 2021 in Altstadt

Am Sonntag, 04.07.21, werden in der Altstadter Martinskirche von Pfarrerin Ganster-Johnson um 9:30 Uhr konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Braun	Jannik	Starenweg 18	Altstadt
Caye	Helena	Dürerstraße 24	Altstadt
Schleppi	Lars	Friedenstraße 23	Altstadt

und um 11.00 Uhr werden von Pfarrerin Ganster-Johnson konfirmiert:

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Save the date...Biblische Weinprobe am 17. Juli

Am Samstag, den 17. Juli veranstaltet Vindumi zusammen mit der protestantischen Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel eine Biblische Weinprobe. In einem Zoom-Meeting werden wir zusammen Wein probieren und uns dazu schöne biblische Texte mit Bezug zur Weinrebe anhören. Nähere Informationen zum Ablauf in der nächsten Ausgabe.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

03.07. Samstag

- 14:00 Uhr Bierbach
Taufe der Kinder Justin und Kimberly Möcke
- 14:00 Uhr Niederwürzbach
Taufe des Kindes Lias Amanuel Kempf
- 15:00 Uhr Niederwürzbach
Taufe des Kindes Eliana Cavallaro
- 18:00 Uhr Niederwürzbach
Eucharistiefeier, Amt für Anna Schößer;
anschl. Fair-Verkauf

04.07. Sonntag

- 09:00 Uhr Bierbach
Eucharistiefeier, Stiftsmesse für Karl Ries und
Johanna Ries geb. Maurer; anschl. Fair-Verkauf
- 10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel
Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Edwin Hautz
- 10:30 Uhr Lautzkirchen
Eucharistiefeier, Amt für Hans-Gerd Schlicker (Jgd), Amt
für Maria Teuber (Jgd), für Andreas Teuber und für ver-
storbene Angehörige; anschl. Fair-Verkauf
- 14:00 Uhr Bierbach
Taufe des Kindes Amir Meliti
- 15:00 Uhr Bierbach
Taufe der Kinder Emma und Leo Burger

07.07. Mittwoch

- 09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel
Eucharistiefeier

08.07. Donnerstag

- 18:00 Uhr Niederwürzbach
Eucharistiefeier

09.07. Freitag

- 15:00 Uhr Niederwürzbach
Trauung Denise und Sigmar Mayer

10.07. Samstag

- 18:00 Uhr Niederwürzbach
Eucharistiefeier

11.07. Sonntag

- 09:00 Uhr Alsbach
Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
- 10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel
Eucharistiefeier
- 14:00 Uhr Bierbach
Taufe des Kindes Jakob Risch
- 18:00 Uhr Limbach
Eucharistiefeier, Amt für Gertrud Homberg,
anschl. Fair-Verkauf

14.07. Mittwoch

- 09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel
Eucharistiefeier

Christ König, Limbach – Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Gottesdienste im ASB-Seniorenheim

Ab Juli finden wieder Gottesdienste im ASB-Seniorenheim in Limbach statt. Es werden immer am 1. und am 3. Donnerstag im Monat, jeweils um 10 Uhr Gottesdienste und zwar im Wechsel mit der protestantischen Kirchengemeinde gefeiert.



Praxis für Physiotherapie und Rehasport

Krankengymnastik

Massage

Lymphdrainage

Wellness

Christiane Peschel

Physiotherapeutin

Telefon (0 68 49) 66 92

GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL



Der erste katholische Gottesdienst wird am 15. Juli als Eucharistiefeier gefeiert.

Im August ist dann am 05. August eine Wortgottesfeier.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt: Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel,

Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und

Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „ausgelöste Brandmeldeanlage“

Kirkel-Neuhäusel, Waldstraße

23.06.2021, 19:30 Uhr

Am Mittwochabend, den 23. Juni 2021 wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 19:30 Uhr aufgrund einer ausgelösten Brandmeldeanlage in der Waldstraße alarmiert.

An der Einsatzörtlichkeit stellten die Einsatzkräfte fest, dass der Rauchmelder im Bereich des „Kompressor-Raumes“ der betroffenen Firma ausgelöst hatte.

Die entsprechenden Räumlichkeiten wurden mittels Wärmebildkamera kontrolliert. Während des Einsatzes wurden weitere Rauchmelder der Anlage ausgelöst. Alle Örtlichkeiten wurden kontrolliert bzw. überprüft. Es konnte weder Rauch noch Feuer festgestellt werden. Nach Übergabe der Anlage an den Betreiber war der Einsatz für die Feuerwehr Kirkel nach ca. einer Stunde beendet. (kd)

Einsatzlage „Unwetterlage - Wasserschaden klein“

Gemeindegebiet Kirkel

24.06.2021, ab 04:45 Uhr

Nach den unwetterbedingten Einsätzen an den Vortagen, wurde die Feuerwehr Kirkel auch am Morgen des 24. Juni 2021 insgesamt dreimal mit dem Stichwort „Wasserschaden klein“ alarmiert. Gegen 04:45 wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach zu einem Wasserschaden im Keller eines Anwesens in der Erbacher Straße in Altstadt alarmiert.

Gegen 7:30 Uhr wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel ebenfalls aufgrund eines Wasserschadens im Keller eines Anwesens in der Straße „Im Talgarten“ in Kirkel-Neuhäusel alarmiert.

Der letzte Einsatz des Morgens galt erneut dem Löschbezirk Limbach. Dieser wurde gegen 08:15 Uhr alarmiert, da die Unterführung des Limbacher Bahnhofs ca. 40cm unter Wasser stand.

An allen Einsatzstellen konnten die betroffenen Örtlichkeiten durch den Einsatz von Pumpen und Wassersaugern von den Wassermassen befreit und an die Eigentümer übergeben bzw. für die Nutzung wieder freigegeben werden. (kd)

Einsatzlage „TH Klein - Baum auf Fahrbahn“

L 222 zwischen Limbach und Beeden

25.06.2021, 07:45 Uhr

Am Freitag, den 25. Juni 2021 wurde der Löschbezirk Limbach gegen 07:45 Uhr aufgrund eines umgestürzten Baumes und der damit einhergehenden Gefährdung des Straßenverkehrs alarmiert.

Die Feuerwehrkräfte konnten die Einsatzstelle nicht wie gemeldet zwischen Limbach und Beeden, sondern erst im weiteren Verlauf der L 222 in Richtung Wörschweiler feststellen.

Der ca. zehn Zentimeter starke Baum war in Hanglage umgekippt und behinderte so die Durchfahrt auf einer Richtungsfahrbahn. Nach Verkehrsabsicherung der Einsatzstelle wurde der Baum mittels Bügelsäge entfernt und die Gefahrenstelle so beseitigt. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

einfache Hausmeistertätigkeiten und Pflegearbeiten im Außenbereich und ggf. Aufgaben bei der Betreuung von Hausgästen übernehmen. Analog zu den Regelungen beim Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ) übernimmt die Einsatzstelle für die Person im BFD die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt ein Taschengeld aus, das u.a. nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Das Naturfreundehaus Kirkel liegt in der Biosphärenregion Bliesgau, ist ein beliebter Ausgangspunkt für verschiedene Touren und für alle offen – insbesondere für Familien, Kinder- und Jugendgruppen, Wanderer, Radfahrer und andere Gruppen, die eine preiswerte Unterkunft, Freizeit-, Rast- oder Bildungsstätte suchen. Das Naturfreundehaus ist ganzjährig geöffnet, bietet verschiedene Aufenthaltsräume, eine Selbstkocherküche und Übernachtungsmöglichkeiten für mehr als 30 Personen.

Bewerbungen bitte per Mail an folgende Adresse richten: burg.ard@t-online.de; mit den Interessent*innen wird danach ein Kontakt- und Informationsgespräch vereinbart.

Blutspendetermin beim DRK Kirkel

Blutspendetermin am Montag, den 26. Juli 2021 DRK Kirkel-Neuhäusel in der Burghalle Kirkel

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Montag, den 26. Juli 2021 in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr wieder einen Blutspendetermin durch. Blutspende ist und bleibt wichtig.

Obwohl es im öffentlichen Leben viele Lockerungen gibt, erfordert die gegenwärtige Lage immer noch besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherheit des Infektionsschutzes auf unseren Blutspendeterminen. Der Ablauf hat sich gegenüber der letzten Blutspende, welcher sich gut bewährt hat, nicht geändert. Es dient zu Ihrem und unserem Schutz. Blut spenden kann jeder Gesunde vom 18 bis zum 73. Lebensjahr. Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre alt sein. Vor der Entnahme erfolgt eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Empfang eines Lunchpaketes, sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde kann ein ganzes Leben retten.

Nach wie vor ist für viele Patienten eine Transfusion lebensrettend. Für viele Erkrankungen gibt es leider keine Alternative zur Behandlung mit Blutprodukten. Daher sind wir auf jeden Spender angewiesen. Gern gesehen sind auch Gruppen von Vereinen, Verbände, Firmen, Ämter u.s.w. Sie tun etwas Gutes für die Allgemeinheit. Danke

Denken Sie bitte an Ihren Lichtbildausweis und die Terminreservierung für den Blutspendetermin. Natürlich kann auch in besonderen Fällen weiterhin ohne Reservierung gespendet werden.

Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und freuen uns wie immer auf Ihre Teilnahme.

Letzter Spendetermin 2021 bitte vormerken.

05. Oktober

Eurer Blutspendeteam des OV Kirkel-Neuhäusel

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregeln – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pensionärverein Altstadt

In meiner letzten Nachricht hatte ich ja angekündigt, dass wir bei sinkender Inzidenz eventuell wieder einen Monatstreff durchführen könnten. Erfreulicher Weise sinken die Zahlen tatsächlich, aber leider sind Treffen noch immer mit verschiedenen Auflagen verbunden. So dürften wir uns zwar alle wieder gemeinsam treffen, aber nur unter Beachtung der noch vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen wie Abstand halten und Mundschutz tragen. Gerade das Tragen eines Mundschutzes in geschlossenen Räumen bereitet mir Kopfzerbrechen. Ich meine, dass wir uns nicht längere Zeit mit Mundschutz irgendwo

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis berät und informiert rund um das Thema Pflege und darüber hinaus.

Um den Kirkeler Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wird das Beratungsbüro des Pflegestützpunktes am Dienstag, dem 06.07.2021, im Hause des DRK in der Eisenbahnstraße 13 in Kirkel-Neuhäusel in der Zeit von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr geöffnet sein.

Die Beratung muss unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Aus diesem Grund bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 06841 / 104-8025 bei Herrn Ralf Stephan.

ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje

Wir geben Ihnen einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin für unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“ wieder durchgeführt.** Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und der sozialen Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und in Kirkel-Neuhäusel, sowie über andere Einrichtungen hier in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause an.** Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter 06841- 981413 an uns wenden. Im Heisje ist weiterhin eine **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Wir bieten Interessierten zu Fragen um Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung einen Gesprächstermin mit Barbara Kohler vom Betreuungsverein proMensch an. Das Gespräch findet am **Montag, 05. Juli um 17. 00 h in Leibs Heisje** statt. **Bitte melden Sie sich bei Interesse direkt bei Frau Kohler, 06841- 817112.** Es gelten die aktuellen Hygieneregeln (Maske, Abstand), es ist kein Negativtest notwendig! Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Das aktuelle Pandemiegeschehen ermöglicht uns wieder mehr Kontakte und somit auch Gruppenveranstaltungen. **Wir suchen daher für das Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel ehrenamtliche HelferInnen, die sich im Bereich des Bistros oder durch das Angebot von Freizeitaktivitäten für die BewohnerInnen engagieren wollen.** Für den Einsatz der HelferInnen zahlt der ASB eine kleine Aufwandsentschädigung. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Baldes, 068 49- 9917303.

BFD-Ausschreibung 2021

Naturfreundehaus Kirkel: Stelle im Bundesfreiwilligendienst zu besetzen

Im Naturfreundehaus Kirkel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst für 12 Monate ausgeschrieben, kann ggf. zeitlich ausgeweitet werden und soll 21 Wochenstunden umfassen. Der/Die Freiwillige (auch gerne rüstige Personen im Rentenalter, vorzugsweise aus dem örtlichen Umfeld) sollen dabei insbesondere

aufhalten sollten. Ein Treffen nur im Außenbereich erscheint mir wegen des Wetters auch nicht möglich.
Ich hoffe aber auch, dass diese Maßnahmen zeitnah gelockert werden. Sollte dies der Fall sein, werde ich kurzfristig zu einem Monatstreffen einladen, es muss ja nicht unbedingt der zweite Dienstag im Monat sein. Wann und wo wir uns dann treffen könnten, würde ich rechtzeitig veröffentlichen.
Die Besuche zu runden Geburtstagen und anderen Festlichkeiten stelle ich auch noch etwas zurück. Allen Geburtstagskindern des Monats Juli wünsche ich alles Gute und viel Gesundheit.
Ich hoffe, dass ich bald einen Termin für unseren Monatstreff bekannt geben kann.

SV Altstadt

Vorankündigung Schnuppertraining

Am **Samstag den 17.07.** findet zwischen 12:00 und 14:00 Uhr auf dem Sportplatz ein Schnuppertraining für die **Jahrgänge 2011 und jünger** statt. Wir freuen uns auf viele neue Gesichter.

Kommt vorbei, schaut rein und habt einfach Spaß.

Wir bitten um vorherige Anmeldung bei Chris unter 0162 9886776 (Whats App oder Anruf)

Bei Fragen könnt ihr euch natürlich auch melden.

Die **Generalversammlung** wird dieses Jahr etwas anders als sonst. Am Sonntag den **01.08.2021 um 11:00 Uhr** findet der offizielle Teil mit Neuwahlen statt. (Ob es im Innen- oder Außenbereich des Sportheimes stattfinden wird, hängt an den dann geltenden Coronaregeln)
Nach dem offiziellen Teil wird es eine kleine Eröffnungsfeier mit Freundschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft geben.

So können sich die Mitglieder direkt selbst ein Bild über die neu formierten Mannschaften machen und endlich nochmal Fußball genießen.

Öffnungszeiten Sportheim

Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag ab 17:00 Uhr.

Bei EM Spielen der deutschen Nationalmannschaft auch außerhalb der regulären Zeiten.

Transfer #3

Unser dritter Sommerneuzugang ist ein ganz besonderer Mensch.

Er liebt und genießt das Leben genauso, wie er die dritte Halbzeit liebt. David Swoboda ist nicht nur einer der begehrtesten saarländischen Fotografen, er hat auch ein gutes Auge für den Nebenmann auf dem Platz. Mit seiner Technik und seiner Abschlussstärke ist er eine weitere Offensivwaffe für unseren SVA.

Früher schnürte er seine Fußballschuhe für Saar 05, den FC Homburg und die SG Erbach.

Wir freuen uns sehr, dass sich David für uns entschieden hat.

Willkommen Daheim ????

Vorbereitungsspiele

Samstag 16:00 Uhr SVA – Schwarzenbach II

Sonntag 18:00 Uhr Münchwies II - SVA II

Ständiger Arbeitseinsatz

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Gemeinde und unseren ehrenamtlichen Helfern herzlich für die Pflege des Sportplatzes bedanken. Selbst als in Coronazeiten nicht an Fußball zu denken war, ist der Platz gemäht und gepflegt worden. Wo das Mähfahrzeug nicht hingekommen ist, wurde und wird seit Jahren mühevoll von den ein und selben Personen per Handmäher und Schere geackert. **Was ihr da seit Jahren leistet ist Wahnsinn** und eigentlich mit einem **Danke** nicht getan.

Vor dem Saisonstart steht noch einmal ein größerer Arbeitseinsatz der Mitglieder an. Dazu in der nächsten Ausgabe mehr.

TV Altstadt

www.tv-altstadt.de

Sportabzeichen.

Im Waldstadion Homburg haben wir vor der Sommerpause für Training und Abnahme noch zwei Termine, und zwar am 6. und 13. Juli jeweils von 17 bis 19 Uhr. Wegen der eingeschränkten Möglichkeiten auf dem Sportplatz in Altstadt, bieten wir dort insgesamt nur 3 Termine an, und zwar jeweils montags am 5., 12. und 19. Juli ab 18 Uhr. Die Kurzstrecke und die Langstrecke im Radfahren sind für Sonntag, den 18. Juli, vorgesehen, wie immer auf dem Bliestal-Freizeitweg. Wer Leistungen in den Schwimmdisziplinen ablegen will, kann dies jederzeit in den Schwimmbädern tun. Die Leistungsanforderungen zum Deutschen Sportabzeichen findet man im Internet. Faltblätter dazu wie auch weitere Informationen erhält man beim Abteilungsleiter Karl Christian Korst, Tel. 06841/80248.

Trainingsbetrieb.

Das Training der Jugendgruppen kann wieder beginnen. Wann das Training startet, sowie genauere Informationen zum jeweiligen Angebot entnehmen ihr bitte der Webseite www.tv-altstadt.de.

Unsere Trainingszeiten:

Kinderturnen: freitags von 15:45 – 16:45 Uhr bei Laura Dörner, je nach Wetter findet das Training momentan drinnen oder draußen statt

Eltern-Kind-Turnen: freitags von 17 – 18:15 Uhr bei Laura Dörner

Kinderturnen: donnerstags 16:15 – 17:45 Uhr bei Frida Wachter

Jazz-Dance: donnerstags 17:45 - 18:45 Uhr bei Ann-Christin Alt

Grundschulturnen: mittwochs 16:30 – 18:30 Uhr bei Klara Klein

Mädchen Turnen: dienstags 18 – 20 Uhr bei Jana Ehrmanntraut

Bei Interesse gerne beim jeweiligen Trainer melden!

Jazz-Dance.

Wir suchen Dich! Du bist tanzbegeistert? Hörst gerne Musik und bewegst dich dazu? Dann komm doch mal donnerstags von 17:45 bis 18:45 Uhr bei uns vorbei und schnupper in dein neues Hobby rein. Wir suchen Mädchen im Alter von 12-15 Jahren für unser Training.



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!

Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575
KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,
Diese Woche möchte ich gerne mal ein kleines Danke loswerden, Danke all denjenigen die sich fürsorglich für eine saubere Entsorgung an den Container Plätzen für Glas und Kartonagen einbringen, danke denjenigen, die sich stets für ein sauberes, gepflegtes Erscheinungsbild von Kirkel einsetzen und ein besonderes Dankeschön an all die Kirkeler Bürger, welche durch eine schöne Bepflanzung, an Brücken und Pflanzinseln, Kirkel verschönern. Das alles, trägt zu einem schönen Erscheinungsbild von Kirkel bei, was dann auch von vielen Besuchern als positiv wahrgenommen wird.

Ansonsten hoffe ich, dass die Sturm- und Gewitterzellen so langsam mal genug bei uns gewütet haben und wir zum schönen Sommer übergehen können. Burgsommer, Schwimmbad und diversen Freizeitaktivitäten die draußen stattfinden würden es danken.

Ich möchte Sie an dieser Stelle auch um etwas Geduld bitten, nach Jahren zählen Ringens ist es gelungen, dass unsere Friedhofshalle nochmal in Stand gesetzt wird, etwaige Unannehmlichkeiten bitte ich hier zu entschuldigen, es sollte recht bald geschafft sein, dann haben wir diese Baustelle auch hinter uns.

Noch drei Wochen, dann können wir in die verdiente Sommerpause flüchten, ich für meinen Teil bin mal gespannt was man so hört, bzw. was Sie so erlebt haben in den bevorstehenden Ferien.

Bleibt mir Ihnen vorerst mal eine schöne und hoffentlich gesunde Zeit zu wünschen,

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregeln – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com,
0160 / 97939798,

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher:

kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358,

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15.

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Die Chorprobe des gemischten Chores am 7. Juli fällt aus, da der Chorleiter terminlich verhindert ist. Die nächste Chorprobe für den gemischten Chor ist dann wieder am 14. Juli, vorerst noch ab 19.00 Uhr im Sängergarten.

Der Männerchor trifft sich weiterhin montags um 19.00 Uhr im Sängergarten.

Draußen im Freien ist kein Negativtest nötig, da wir im Sängergarten den Mindestabstand einhalten können.

Sollte es regnen, finden die Treffen im Sängerheim drinnen statt. In diesem Fall muss jede Sängerin und jeder Sänger, falls noch nicht vollständig gegen Covid 19 geimpft, einen Negativtest mitbringen.

Wir stellen Ihnen eine
BLAUE TONNE
für Altpapier
zur Verfügung
Anruf genügt:
(06897) 85600-40



Paulus GmbH – 66299 Friedrichsthal
www.paulus-recycling.de

Abfuhrtermine Kirkel

Donnerstag, 8. Juli 2021
Donnerstag, 5. August 2021
Donnerstag, 2. September 2021
Donnerstag, 30. September 2021
Donnerstag, 28. Oktober 2021
Donnerstag, 25. November 2021
Donnerstag, 23. Dezember 2021

Bitte sorgen
Sie dafür, dass
Ihre Blaue
Tonne am
Abfuhrtag ab
6:00 Uhr
bereit steht



Krabbelgruppe Kirkel

Krabbelgruppe in der Dorfhalle

Noch vor den Sommerferien startet die Krabbelgruppe wieder donnerstags im Gymnastikraum der Dorfhalle von 9.30 bis 11.00 Uhr. Aufgrund der Ferien nur bis zum 15. Juli, dann regelmäßig wieder ab September.

Die Teilnahme ist kostenlos. Allerdings ist die Zahl der Personen begrenzt und es besteht Testpflicht.

Anmeldungen bitte an Sandra Hamann, Jugendbüro: 06841 / 809864 oder s.hamann@kirkel.de

Tennisclub Kirkel

Herren 50

Am Samstag, 26.06.2021, ist die erste Herren 50 des TCK in die neue Saison gestartet. Die alten Herren traten ab 13 Uhr in Ormesheim beim TC Weiß-Blau Mandelbachtal 1 zum Auswärtsspiel an.

Es war ziemlich schnell klar, dass der TCK als Aufsteiger in die Landesliga hier nicht mehr so leicht punkten wird, wie noch im letzten Jahr in der Kreisklasse A.

Für die ersten drei Einzel mussten Frank Isken, Thomas Schwall und Carsten Urf ran. Die weiteren Einzel bestritten Frank Isken, Thorsten Franz und Oliver Metzmaker.

Klare Siege wurden von Patrick (7:5 6:3), Frank (6:2 6:2), Thorsten (6:0 6:1) und Thomas (6:4 6:2) eingefahren. Oliver (starker Gegner) und Carsten (Verletzung) zogen es vor, dem TC Mandelbachtal einige Punkte zu überlassen, so dass es nach den Einzeln 8:4 für Kirkel stand und ein Doppel für den Gesamtsieg ausreichte.

Nach kurzer, intensiver Beratung wurden die 3 Doppel aufgestellt und nach Vorgabe von Mannschaftsführer Thorsten, allesamt gewonnen.

Unter den kritischen Blicken von Manfred Krastl durfte Wolfgang Fischer für Carsten Urf (verletzt) im Doppel mit Oliver antreten. Das Doppel 3 Oliver Metzmaker/Wolfgang Fischer hat diese Aufgabe mit einem klaren 6:1 6:0 Sieg bravourös bestanden. Des Weiteren spielten Patrick/Thorsten im Doppel 1 (6:0 6:4) und Frank/Thomas im Doppel 2 (6:1 6:1).

Somit konnten die Herren 50 des TCK mit einem 17:4 (Einzel 8:4+Doppel 9:0), also einem klaren Auswärtssieg, in die neue Saison starten. Das nächste Spiel findet am 03.07.2021 ab 13 Uhr beim TC Blau-Weiß Dudweiler 1 statt. Verletzungsbedingt wird der TCK in geänderter Besetzung antreten und hoffen, dass es nochmal für einen Sieg reichen wird. Dann wäre der Klassenerhalt schon mal gesichert.

Damen 30

Zu ihrem ersten Medenspiel überhaupt mussten die Damen 30 bei dem TuS Neunkirchen antreten. Sehr unerfreulich und nicht regelkonform stand den Damen zeitweise nur ein Tennisplatz in Neunkirchen zur Verfügung. So kam es, dass eine Spielerin 5 Stunden auf ihren Einsatz warten musste. Trotzdem führten unsere Damen nach den Einzeln mit 6:2. Die Punkte zu dieser Führung steuerten Kathrin Uentze, Melanie Kemmer, beide im Match Tie-Break, und Julia Kiefer bei. Leider gingen aber beide Doppel nach Verletzung einer Kirkeler Spielerin verloren. So mussten die Kirkeler Damen eine sehr unglückliche Niederlage in Kauf nehmen. Aber Kopf hoch, der nächste Gegner, der TC Kirrberg kommt am Samstag nach Kirkel, und da stehen euch genügend Tennisplätze zu Verfügung. Viel Erfolg!

Herren 19-29

Ersatzgeschwächt empfangen die Männer des TC Kirkel am vergangenen Sonntag den TC Grün-Weiß Nunkirchen zu ihrem ersten Saisonspiel. Julius Gabelmann konnte nach guter Leistung sein Match gewinnen. Auch im Doppel, mit Moritz an der Seite, war Mannschaftsführer Julius erfolgreich. Leider verloren aber Paul Philipp, Robin Guth und Moritz Lang recht unglücklich ihre Einzelspiele. Mit 5:9 mussten sie die Punkte den Gästen überlassen. Am nächsten Sonntag müssen die Herren 19-29 die weite Reise zum Auswärtsspiel in Honzrath antreten.

Juniorinnen U18

Eine vermeidbare Niederlage mit 4:10 zum Saisonauftakt mussten unsere Juniorinnen gegen die Viktoria St. Ingbert hinnehmen. Kim Bauermeister und Amy Guckert gewannen mit 7:5/6:3 bzw. 6:1/6:1 ihr Spiele. Leider musste sich Yara Döhning nach großem Kampf mit 7:10 im Match Tie-Break geschlagen geben. In den anschließenden

Doppeln waren alle Kirkeler Damen etwas von der Rolle und verloren unnötigerweise beide Spiele. Hoffen wir, dass am nächsten Sonntag die Juniorinnen mit einem Sieg beim SG Gersheim/Herbitzheim die Heimreise antreten können.

Die Spiele am nächsten Wochenende

Fr. 02.07. ab 16:00 Kleinfeld 2 in Limbach

Fr. 02.07. ab 16 Uhr Kleinfeld 1 in Kirkel gegen Höchen

Sa. 03.07. ab 13 Uhr Herren 50 beim TC Blau-Weiß ASC Dudweiler

Sa.03.07. ab 13 Uhr Herren 30 in Blieskastel

Sa. 03.07. ab 13 Uhr Damen 30 in Kirkel gegen den TC Kirrberg

So. 04.07. ab 9 Uhr Herren 19-29 in Honzrath

So.04.07. ab 10 Uhr spielen die Bambini in Kirkel gegen TV Bexbach

So. 04.07. ab 14 Uhr spielen die Juniorinnen U 18 in Gersheim/Herbitzheim

SPD Kirkel-Neuhäusel

Neugestaltung Marktplatz

Seit einigen Wochen werden Vorbereitungsmaßnahmen für die Neugestaltung des Kirkeler Marktplatzes durchgeführt. So musste das Gelände von einigen Stromkabeln „befreit“ und die Trafostation auf die Seite der Straße „Hinter dem Schloss“ weichen. Um zu Baubeginn keine unliebsamen Überraschungen zu erleben, wurden im Vorfeld bereits Bodenproben gezogen, die aber keine Auffälligkeiten zeigten. In Kürze werden die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke erfolgen. Die beantragten Zuschüsse sind alle genehmigt. Mit dem eigentlichen Baubeginn ist im Herbst zu rechnen. Kirkel kann sich auf seinen neuen Marktplatz freuen.

Patrick Ulrich

SPD-Kirkel, wir tun was!



Neues Trafohäuschen an der Straße „Hinter dem Schloss“

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Unverlangtes im Briefkasten

Jetzt bereits mehrfach geschehen – in der Aufmachung behördlicher Schreiben findet sich eine „Einladung zum Hörtest“ im Rahmen einer angeblich bundesweiten Initiative im Briefkasten. Stil und Text können auf den ersten Blick in die Irre führen. Eingeladen wird in eine der Filialen der verantwortungstragenden Firma. Manch ein Empfänger dieser Schreiben wird in gutem Glauben darauf eingehen. Es handelt sich aber um ein, gelinde gesagt, Angebot mit Gewinninte-

ressen. Das mag nicht verwerflich sein; es so zu tarnen allerdings schon. So werden insbesondere Senioren hinters Licht geführt und versucht, zu Ausgaben zu veranlassen, die sie möglicherweise sonst nicht getätigt hätten. Und mit von der Partie, völlig legal, die Deutsche Post, Direktwerbung...

Das ist nur ein kleines Beispiel aus den vielen Versuchen, auf mehr oder minder unsauberem Weg an privates Geld zu kommen. Neben den Trickbetrügern an der Haustüre sind es verstärkt solche Unternehmungen, die das über Handys probieren, über Artikelwerbung, bei denen Sie nach Vorkasse nichts bekommen, oder über Abbuchungsschwindel. Das kann empfindliche Folgen haben.

Deshalb reagieren Sie sofort, wenn Sie beispielsweise Zahlungsaufforderungen über Dinge erhalten, die Sie nie bestellt haben; prüfen Sie umsichtig, ob der Empfänger von Vorkasse-Zahlungen vertrauenswürdig ist; wenn merkwürdige E-Mails eigentlich unsinnige Bestätigungen verlangen. Setzen Sie sich sofort mit der Verbraucherberatung in Verbindung oder einem Rechtsanwalt, wenn Sie merken, Opfer solcher Attacken geworden zu sein. Die Gegenseite ist buchstäblich mit allen Wassern gewaschen. Die rechnen nicht nur mit der Gutgläubigkeit ihrer Opfer, sie wissen auch genau, wo zu deren Gunsten juristische Tricks ziehen. Und dass diese Hinweise hier erwähnt werden, macht deutlich: Es handelt sich keineswegs um unglückliche Einzelfälle, sondern all das schlägt hier bei uns verstärkt auf.

Wie hieß eine Sendung in der Frühzeit des Fernsehens? Nepper, Schlepper, Bauernfänger. Die sind immer noch unterwegs und mit ganz modernen Methoden.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregulungen – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Tennisclub Limbach

Der erste vollständige Spieltag der Medenrunde ist geschafft. Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Insgesamt zeigt sich eine tolle Jugendarbeit mit bestens ausgebildeten Jugendspielern*innen, die sich oftmals in der „Breite“ von der Konkurrenz abheben.

Los ging es m Freitag mit den Kleinfeld Mannschaften. Sowohl die erste als auch die zweite Mannschaft ließ ihren Gegnern keine Chance. So ging sowohl das Lokal-Derby der zweiten Mannschaft gegen Kirkel (12:4) als auch das Spiel gegen den TC Blau Weiß Homburg (16:0) zugunsten der Limbacher aus.

Zwei der drei Bambini-Mannschaften haben einen deutlichen Sieg von den Auswärtsspielen mit nach Haus gebracht: Bambini 1 siegte glatt mit 21:0 in Völklingen. Bambini 2 ebenfalls deutlich mit 19:2 in Blieskastel. Für die dritte Mannschaft reichte es leider nur zu einem 5:16 gegen Sanddorf. Mann des Tages war Paul Hoffmann, der nicht nur sein Einzel gewann, sondern auch sein Doppel an der Seite von Luis Homberg.

U18/1 weiblich hat ihr erstes Saarlandliga-Match in Riegelsberg gespielt und dabei ein prima Unentschieden erkämpft. Die zweite war in Löstertal/Nonnweiler aktiv und hat dort mit 9:5 gewonnen.

Im Heimspiel startete die Damen 30 in den Einzeln zunächst gut durch. Zwei der vier Spiele gingen auf das heimische Konto. Im Doppel war gegen die Niederwürzbacherinnen allerdings nichts zu machen. Carmen Wahlen und Ferika Kamali kämpften sich noch tapfer im zweiten Satz zurück. Am Ende siegten die Gäste aber mit 10:4.

Auch die Junioren legten eine phantastische Performance hin. Die U18/1 ging mit einem deutlichen 14:0 gegen Homburg vom Platz. Die U18/2 Jungs mussten gegen deutlich ältere Spieler aus Ens Dorf antreten, behielten aber die Nerven und gewannen am Ende souverän mit 9:5.

Die Anmeldungen zum Sommercamp laufen auf Hochtouren. Sowohl für die Kinder als auch für die Erwachsenen sind wir bereits am Limit angelangt. Bitte plant für den 26. August (Donnerstag) abends nach dem Camp etwas Zeit ein. An diesem Tag findet ein gemeinsamer Grillabend statt.

Weiter geht's mit diesen Terminen hier:

2. Juli 2021, 16:00 Uhr:

Kleinfeld 1 gegen TC GW Bliesmengen-Bolchen 1 (Heimspiel)

2. Juli 2021, 16:00 Uhr:

Kleinfeld 2 gegen TC Viktoria St.Ingbert 1 (Auswärtsspiel)

3. Juli 2021, 13:00 Uhr:

Herren 30/1 gegen SG Marpingen/Alsweiler 1 (Auswärtsspiel)

3. Juli 2021, 13:00 Uhr:

Herren 30/2 gegen TC Niederwürzbach 1 (Heimspiel)

Corona ausgestanden aber kurzatmig & erschöpft?

Wir arbeiten gemeinsam

an Ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensqualität.

(Kassenleistung)

... informieren Sie sich in der Physiotherapie-Praxis

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

4. Juli 2021, 09:00 Uhr:

Bambini 2 gegen TV 66 Rohrbach 1 (Heimspiel)

4. Juli 2021, 10:00 Uhr:

Bambini 1 gegen TC Schwarz-Weiß Klarenthal 1 (Heimspiel)

4. Juli 2021, 10:00 Uhr:

Bambini 3 gegen TC Blau-Weiß Homburg 4 (Auswärtsspiel)

4. Juli 2021, 14:00 Uhr:

Juniorinnen U18 1 gegen TC Schwarz-Weiß Merzig 3 (Auswärtsspiel)

4. Juli 2021, 14:00 Uhr:

Junioren U18 1 gegen TZ DJK Sulzbachtal 1 (Heimspiel)

4. Juli 2021, 14:00 Uhr:

Junioren U18 2 gegen TZ DJK Sulzbachtal 2 (Heimspiel)

10. Juli 2021, 10:00 Uhr:

Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle

23.-27. August 2021, jeweils von 10 bis 16 Uhr:

Sommerferien Tennis Camp für Kinder und Jugendspieler

23.-27. August 2021, jeweils von 18 bis 20 Uhr:

Sommerferien Tennis Camp für Erwachsene

Der Grillabend für Kinder und Erwachsene ist für Donnerstag, den 26. August geplant.

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

Hexennacht-Crêperie öffnet am Freitag, 9. Juli 2021

- Wir wollen es wagen! - #

Nachdem die Inzidenzwerte in eine vertretbare Größe gesunken sind, wollen wir unser Versprechen von Ende April einlösen und die ausgefallene Hexennachtöffnung der Crêperie - zeitnah zu den kommenden Sommerferien - nachholen.

Dies planen wir für Freitag, den 09. Juli 2021 und zwar in der Zeit von 17:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr. Béatrice Echasseriau und Nicole Barrère werden mich dabei unterstützen, damit neben den ca. 150 Crêpes-Gutscheinen auch Interessierte ohne Gutschein eine Chance haben, ein oder mehrere Crêpes kaufen zu können. (1,50 € je Crêpe) Eltern und oder andere Erwachsene haben zusätzlich die Möglichkeit, ein Gläschen Crémant für 2,-€ zu genießen, womit die Voraussetzung für einen hoffentlich großen Erlös zugunsten des „Kirkeler Bürgerbusvereins“ gegeben wären.

Bleibt bitte nicht nur bis zum 09.07.2021 gesund, damit wir eine entspannte Zeit miteinander verbringen können!

Reinhard Werner

Rektor a.D. der Grundschule Limbach



„Kirchenstraße 22“

Allgemeine Nachrichten



Kultursommer in der JVA -

Luigi Botta & Friends am 15. Juli 2021

Packend, dynamisch und zugleich subtil tiefgehend. So empfinden die Zuhörer Luigi Botta während seiner Performance. Italienische Lebensfreude in einer perfekten Symbiose mit höchster künstlerischer Exzellenz entführen die Gäste in einzigartige Sphären.

Neben seinen Auftritten als Solokünstler reist der vielseitige Musiker mit mehreren Formationen durch die Lande. Mit seiner Band "Luigi Botta & Friends" ist fetzige Partystimmung garantiert.

Eine Musikshow auf höchstem Niveau, die man nicht versäumen darf. Die Band präsentiert ihr Repertoire mit einer extra Portion Leidenschaft und Liebe zur Musik, mit der sie das Publikum sofort in ihren Bann zieht.

Ein besonderes Highlight der Band ist natürlich Luigi's Italo-Programm. Luigi Botta lädt ein zu einer musikalischen Reise nach Italien, bei der die Zuhörer keinen ihrer Lieblingssongs vermissen werden. Die schönsten Lieder von Eros Ramazotti, Umberto Tozzi, Zucchero oder auch Adriano Celentano werden auf beeindruckende und absolut professionelle Art und Weise dargeboten. Man spürt, dass die Künstler nicht nur Musik machen, sondern die Musik leben.

Damit der Konzertabend gelingt, werden die Gäste gebeten, die Abstandsregeln einzuhalten sowie beim Ein- und Auslass eine medizinische Maske zu tragen. Am Platz kann die Maske abgenommen werden. Die Kontaktdaten werden per Luca oder Corona Warn App erfasst, wer kein Smartphone besitzt kann sich auch in ein Formular eintragen.

Zutritt zur Veranstaltung erhalten ausschließlich Gäste mit tagesaktuellem negativen Test, Geimpfte oder Genesene!

Karten sind erhältlich bei www.reservix.de, im VVK bei Buchhandlung Klein und bei Zigarren Bennung.

Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH, Am Markt 12, Tel.: 06894/13-761 oder 13-762 oder stadtmarketing@st-ingbert.de

Sei schlauVV, fahr saarVV

Die Tarifoffensive für den saarländischen ÖPNV

Sei schlauVV, fahr saarVV: Die Tarifoffensive für den saarländischen ÖPNV

Bus- und Bahnfahren im Saarland wird ab 01. Juli 2021 günstiger und einfacher. Die größte Tarifreform seit Gründung des saarVV im Jahr 2005 gestaltet den öffentlichen Personennahverkehr deutlich attraktiver. Von der Tarifreform profitieren sowohl Stammkunden, Gelegenheitskunden als auch Neukunden. So können noch mehr Menschen im Saarland Busse und Bahnen für ihre klimafreundliche Mobilität nutzen.

Mit den neuen Jahresabos: Bis zu 52% preisgünstiger

Für Schüler*innen und Azubis. Für Arbeitnehmer*innen und Freizeitfahrer*innen. Für Familien, für sozial benachteiligte Menschen, für Senioren*innen. Für Sie wird durch die Tarifreform Bus- und Bahnfahren ab 1. Juli attraktiver. Mit den neuen Flatrate-Abos können alle Busse und Bahnen im Saarland genutzt werden – in den meisten Fällen rund um die Uhr. Und dank der günstigen Preise lohnt sich ein Jahresabo oft schon, wenn es nur an zwei, drei Tagen in der Woche genutzt wird. Beispiele für die neuen Tarife sind etwa

- das schlauVV Saarland-Abo, landesweit für nur 99,-€/Monat
- das schlauVV Job-Ticket Plus, landesweit ab 59,-€/Monat (bei Arbeitgeberzuschuss von 20%)
- das schlauVV Schüler-Abo, landesweit für nur 49,-€/Monat (weitere Rabatte für Geschwister möglich)
- das schlauVV Azubi-Abo, landesweit 59,- €, mit Arbeitgeberzuschuss nur noch 29,-€/Monat
- das schlauVV 9 Uhr-Abo, landesweit für nur 39,-€/Monat (Mo – Fr vor 9:00 Uhr nicht gültig)

Die neuen Tageskarten: Bis zu 56% preisgünstiger

Für Gelegenheitskunden sind die neuen Tageskarten ein weiteres Top-Angebot. Es gibt sie künftig für eine, für zwei oder für fünf Personen. Für eine Person rechnet sich die Tageskarte in den meisten Fällen schon bei einer Hin- und Rückfahrt. Zwei Personen fahren in diesem Fall mit der Tageskarte immer weit günstiger als mit Einzelfahrkarten. Preisbeispiele:

- schlauVV Tageskarte, landesweit für eine Person 8,80 €
- schlauVV Tageskarte, landesweit für zwei Personen 9,90 €
- schlauVV Tageskarte, landesweit für fünf Personen 18,90 €

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

